

22.01.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - AS - FJ - FS - Wizu **Punkt ...** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Zweite Verordnung zur Änderung der Arbeitsaufenthalteverordnung**A.****1. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Überschrift, Absatz 4a und 5 AVV)

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge

sind der Einleitungssatz und der Änderungsbefehl anzupassen.

Begründung:

Die vorgesehene Maßnahme im Bereich der Haushaltshilfen für Pflegebedürftige ist aus mehreren Gründen nicht geeignet, eine erforderliche dauerhafte Lösung zu erreichen.

Das beabsichtigte Ziel einer Bekämpfung der illegalen Beschäftigung ausländischer Hilfskräfte wird durch die Einführung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für diesen Personenkreis nur hinsichtlich der Legalisierung des Beschäftigungsverhältnisses erreicht. Nicht auszuschließen ist, dass in Folge der erhöhten Kostenbelastung durch Steuern und Sozialabgaben auch weiterhin ein gewisser Anreiz für Pflegebedürftige und Hilfskräfte zur illegalen Beschäftigung bestehen bleibt.

Ausgeliefert am 22. JAN. 2002

Außerdem muss gerade auch in Zeiten wieder zunehmender Arbeitslosigkeit die Qualifizierung hier lebender arbeitsloser deutscher und ausländischer Arbeitskräfte Vorrang vor einer Anwerbung zusätzlicher ausländischer Arbeitskräfte besitzen. Gerade im Bereich von Hilfstätigkeiten besteht im Gegensatz zu hochqualifizierten Fachkräften die Möglichkeit, auch relativ kurzfristig entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen einzuleiten. Zudem ergäbe sich durch eine Öffnung des Arbeitsmarktzugangs für Hilfskräfte ein „Präzedenzfall“ für weitere Beschäftigungsbereiche.

B.

2. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,
der Ausschuss für Frauen und Jugend,
der Ausschuss für Familie und Senioren und
der Wirtschaftsausschuss
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.